

A n t w o r t

des Ministeriums Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jan Bollinger und Jürgen Klein (AfD)
– Drucksache 17/6057 –

Genehmigung für den Windpark Marienhausen/Kuhheck

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6057 – vom 24. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut Pressebericht in der Rhein-Zeitung vom 4. April 2018 bestätigte der Kreisrechtsausschuss (KRA) des Landkreises Neuwied eine Genehmigung für vier Windkraftwerke auf der Kuhheck in Marienhausen, obwohl dort die Abstandsregeln nach dem LEP IV (3. Teilfortschreibung) nicht eingehalten werden. Der KRA sah die Vorgaben des LEP IV als nicht direkt verbindlich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Genehmigung des Windparks Marienhausen/Kuhheck durch den Landkreis Neuwied?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des KRA Neuwied, dass der LEP IV für das Genehmigungsverfahren von Windkraftwerken nicht direkt verbindlich ist, oder teilt die Landesregierung vielmehr die in der juristischen Literatur vertretene Auffassung, dass Vorgaben der Landesplanung im Genehmigungsverfahren für Windkraftwerke direkt verbindlich sind, da Windkraftwerke eine raumbedeutsame Maßnahme sind?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im vorliegenden Fall wurde die Genehmigung auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) am 13. April 2013, also zu einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) erteilt. Zu diesem Zeitpunkt lagen auch keine in Aufstellung befindlichen Ziele vor, die hätten beachtet werden müssen.

Der Widerspruch des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. gegen die Genehmigung wurde vom Kreisrechtsausschuss des Landkreises Neuwied mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2018 zurückgewiesen.

Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also den Erlass des Widerspruchsbescheides an. Davon geht auch der Widerspruchsbescheid aus. Entgegen der in diesem Bescheid vertretenden Auffassung sind jedoch nach Meinung der Landesregierung die Abstandsvorgaben des Z 163h der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV im Zuge von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu beachten.

Da der BUND Landesverband Rheinland e. V. sich entschieden hat, Klage gegen die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses zu erheben, wird die Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung nun durch das zuständige Verwaltungsgericht geklärt werden.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär